



5. Juli 2017

zahl: 131/10-2016

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 27. Juli 2016 haben Herr Jurgen Remi Vanhecke und Frau Sabine Marie-Paule Lantsoght, beide wohnhaft in B-8310 Brugge, Molenstraat 172, bei der Gemeinde Berwang ein Baugesuch mit Baubeschreibung für die Änderung des Verwendungszwecks und Umbau von Restaurant in Wohnhaus und Versetzen des angebauten Gerätschuppens auf Gp. 756/2 in KG 86002 Berwang, eingebracht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Absatz 1 und Absatz 4 Tiroler Bauordnung (TBO 2011) i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F., die mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 25. Juli 2017 um 16:00 Uhr,

an Ort und Stelle angeordnet.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Vollmacht ist mit Bundesstempel im Betrage von EURO 14,30 zu vergebühren. Ist der Vertreter ein Rechtsanwalt oder Notar, ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in die eingereichten Baupläne und die sonstigen Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Berwang Einsicht nehmen. Diese liegen bis zum Tage vor der örtlichen Verhandlung zur allgemeinen Information auf.

Die rechtzeitige Verständigung - Kundmachung an der Amtstafel - von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung oder während dieser vorgebracht wurden, keine Berücksichtigung finden und angenommen wird, dass die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen und dass die Beteiligten damit ihre Stellung als Partei verlieren.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vorstehenden Bestimmungen nach § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Absatz 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Ergeht nachweislich an:

1. Herrn Jurgen Remi Vanhecke, Molenstraat 172, 8310 Brugge, Belgien;
2. Frau Sabine Marie-Paule Lantsoght, Molenstraat 172, 8310 Brugge, Belgien;
3. Empfänger laut Verteilerliste der Gemeinde Berwang;



Der Bürgermeister:

(Dietmar Berktold)

angeschlagen am: - 5. Juli 2017

abzunehmen am: 25. Juli 2017

abgenommen am: